

**Richtlinie 2004/10/EG  
des Europäischen Parlaments und des Rates**

**vom 11. Februar 2004  
zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der  
Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen  
mit chemischen Stoffen**

(ABl. L 50 vom 20. Februar 2004, S. 44)

---

**Erwägungsgründe der Verordnung (EG) Nr. 219/2009**

(1) Der Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>\*)</sup> wurde durch den Beschluss 2006/512/EG<sup>\*\*)</sup> geändert, mit dem für den Erlass von Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts, auch durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Ergänzung dieses Rechtsakts um neue nicht wesentliche Bestimmungen, das Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt wurde.

<sup>\*\*)</sup> *ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.*

<sup>\*\*)</sup> *ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.*

(2) Gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>\*)</sup> zum Beschluss 2006/512/EG müssen Rechtsakte, die bereits in Kraft getreten sind und die gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassen wurden, nach den geltenden Verfahren angepasst werden, damit das Regelungsverfahren mit Kontrolle auf sie angewandt werden kann.

<sup>\*)</sup> *ABl. C 255 vom 21.10.2006, S. 1.*

(3) Da die zu diesem Zweck an den Rechtsakten vorgenommenen Änderungen technischer Art sind und ausschließlich die Ausschussverfahren betreffen, müssen sie, sofern Richtlinien betroffen sind, von den Mitgliedstaaten nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Was die Richtlinie 2004/10/EG betrifft, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Anhang I an den technischen Fortschritt anzupassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie 2004/10/EG bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.